

Therapie statt Stumpfsinn

Sz
23.07.11

Bundesjustizministerin weist Kritik an Reformplan zur Sicherungsverwahrung zurück

Von Wolfgang Janisch

Karlsruhe – Die Diskussion über die Reform der Sicherungsverwahrung hat an Schärfe, nicht aber an Tiefgang zugenommen. Kaum waren die Eckpunkte bekannt geworden, mit denen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FD) die zwingenden und sehr engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen will, meldeten sich Politiker der Länder zu Wort. Hamburgs Innensenator Michael Neumann (SPD) sah die „Sicherheit von Frauen und Kindern“ bedroht, sein bayerischer Kollege Joachim Herrmann (CSU) sprach von einem „Wohlfühlprogramm für Vergewaltiger und Kinderschänder“, die deutsche Polizeigewerkschaft legte noch eins drauf: „Die schlimmsten Verbrecher kriegen im Knast die beste Behandlung.“

Am Freitag hat Leutheusser zurückgekehrt: „Es ist unverantwortlich, die Ängste der Bevölkerung zu schüren, statt konkrete Lösungen mit zu erarbeiten.“ Man könnte dies als den gewohnt lautstarken Austausch von, nun ja, Argumenten abtun, mit dem seit Jahren über das emotionsgeladene Thema Sicherungsverwahrung gestritten wird. Wäre die Reform der Gesetze, nach denen gefährliche Rückfalltäter auch über das Ende der Straftat hinaus eingesperrt werden können, nicht in ihre entscheidende Phase getreten. Das Eckpunktepapier der Ministerin will umsetzen, was das Bundesverfassungsgericht am 4. Mai gefordert hat, und das war nicht weniger als ein Paradigmenwechsel: Das Sicherheitsdogma der Gefängnismauern und Gitterstäbe soll ersetzt werden durch ein Konzept der Behandlung und Therapie – mit dem man übrigens in Ländern wie der Schweiz längst respektable Erfolge bei der Senkung der Rückfallquoten erzielt.

Tatsächlich hält sich das Gesetzesvorhaben Leutheussers sehr eng an die Karlsruher Vorgaben; ihre Kritiker dürfte daher nicht die Sorge um die Verfassungstreue der Ministerin umtreiben, sondern um die eigenen Finanzen – bezahlen müssen die Länder. So fordern die Eckpunkte für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, dass dem Häftling eine „individuelle und intensive, seine Mitwirkungsbereitschaft weckende und fördernde Betreuung“ angeboten wird, etwa Psycho- oder Sozialtherapie – mit dem Ziel, das Rückfallrisiko zu senken und die Vollstreckung „möglich-

st bald“ zu beenden. Damit lehnt sich der Entwurf – teilweise wortgleich – an den Urteilstext an: Detailliert wird dort angemahnt, dem Häftling eine „realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit“ zu eröffnen. Nicht anders ist es mit der Vollzugslockerung: Für die Karlsruher Richter war es von besonderer Bedeutung, den Inhaftierten schon vor der Entlassung die ersten Schritte in

Der Gesetzentwurf hält sich eng an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

der Freiheit zu erlauben – weshalb der Entwurf nun „möglichst früh“ die Gefängnistore für wenigstens überwachte Ausführungen öffnen will. Auch bei der Unterbringung folgt die Ministerin dem Urteil: Sie soll – weil die eigentliche Strafe ja bereits verbüßt ist – den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ angepasst und vom Strafvollzug getrennt werden.

Der folgenschwerste Punkt aus dem Eckpunkte-Papier steht im geplanten Paragraphen 66c Strafgesetzbuch. Dort heißt

Kurze Freiheit

Düsseldorf – Ein aus bayerischer Sicherungsverwahrung entlassener Strafgefangener ist in eine geschlossene Einrichtung in Nordrhein-Westfalen gekommen. Der in Düsseldorf von der Polizei überwachte Mann, der weiter als gefährlich gilt, sei am Donnerstag nach dem Therapie-Unterbringungsgesetz vorläufig eingewiesen worden, teilte das Gesundheitsministerium in Düsseldorf mit. Der Mann kam in eine forensische Klinik in Essen. Der 62-Jährige war nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Anfang Juli aus dem Gefängnis in Straubing die Freiheit entlassen worden und nach Düsseldorf gereist. Das Oberlandesgericht Nürnberg hatte am Mittwoch entschieden, dass der Mann in eine besonders gesicherte Einrichtung kommt. Der als rückfallgefährdet geltende Ex-Häftling war wegen sexueller Nötigung verurteilt worden und hatte mehr als zehn Jahre in Straubing in der Sicherungsverwahrung verbracht. dpa

es, dem Straftäter müsse die Betreuung schon während der normalen Straftat angeboten werden. Dann folgt der entscheidende Satz: „Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist unverhältnismäßig, wenn dem Täter während des Vollzuges der Freiheitsstrafe keine Betreuung (...) angeboten worden ist.“ Mit anderen Worten: Wer keine Chance auf Therapie erhalten hat, muss entlassen werden – selbst wenn er gefährlich ist.

Nun kollidiert dieser Passus ersichtlich mit dem eher kruden Ansatz des niedersächsischen Innenministers Uwe Schönemann (CDU), der in der *Bild-Zeitung* empfahl, „im Zweifelsfall bei Sextätern: wegschließen“. Doch auch diese Idee entstammt dem Urteil vom 4. Mai: Schon während des Strafvollzuges, heißt es dort, müssten „alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren“. Dazu gehöre therapeutische Behandlung, die „zeitig beginnen, mit der gebotenen hohen Intensität durchgeführt und möglichst vor dem Strafende abgeschlossen werden“ müsse.

Dass die Vorgaben aus Karlsruhe klar sind und der Spielraum des Gesetzgebers gering, weiß man übrigens auch in Bayern, ungeachtet der dröhnenden Kritik des Innenministers Herrmann. Ein Eckpunktepapier aus dem Hause der Justizministerin Beate Merk (CSU) ist nicht weit von den Plänen der Bundesministerin entfernt; auch Merk betont den Therapie-Anspruch der Häftlinge und hält ihre Entlassung für angezeigt, falls entsprechende Angebote im Vollzug fehlen.

Im bayerischen Justizministerium weist man allerdings auf ein ernstes Problem mit den Übergangsfristen hin. Laut Urteil muss das neue Gesetz bis zum 31. Mai 2013 stehen. Wenn ein Sicherungsverwahrter aber am Tag danach mit dem Gesetzbuch zum Gericht geht und darauf pocht, er müsse nun entlassen werden, weil man ihm vor fünf oder zehn Jahren keine Therapie angeboten habe – was dann? Müssen Straftäter entlassen werden, weil früher Therapie-Angebote fehlten – auch wenn die verschärfte Pflicht erstmals 2011 vom Verfassungsgericht formuliert wurde? Im Ministerium in München vertritt man die Ansicht, Mängel bei Behandlung und Therapie dürften nicht rückwirkend geltend gemacht werden; entscheidend sei, dass die Betreuung ab Geltung des Gesetzes den Karlsruher Vorgaben entspreche.